

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2025

Präambel

Das Unternehmen bitsweet GmbH, Mittagstraße 16d, 39124 Magdeburg, vertreten durch die Geschäftsführerin Josie Reuter, Tel.: +49 162 2436863, E-Mail: hello@bitsweet.de, USt-Id: DE362539938 (im Folgenden "bitsweet") hat sich auf die Gestaltung von Webseiten, Landingpages, Logos, Visitenkarten und Briefpapier (Corporate Design) spezialisiert, wobei der Schwerpunkt im digitalen Bereich und Onlinebereich liegt. Daneben entwickelt bitsweet insbesondere auch Webseiten, Landingpages, Web-Applikationen und Modul-Lösungen, deren Umsetzung mittels etablierter Software/Applikationen oder Individualprogrammierung erfolgt.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Verträge von bitsweet mit deren Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung, unabhängig davon, ob bitsweet diesen ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Das Angebot von bitsweet richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden i. S. d. Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer.
- 1.3 Die AGB gelten auch für Verträge, die mit Kunden aus anderen Staaten als Deutschland geschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Für jedes gewünschte Projekt des Kunden wird ein schriftlicher Projektvertrag geschlossen, in dem die jeweils geschuldeten Leistungen von bitsweet und des Kunden umfassend geregelt werden. Es wird klargestellt, dass etwaige Vereinbarungen und/oder Zusagen, die der Kunde mit einem Dritten getroffen hat, nicht Bestandteil des jeweiligen Projektvertrages werden, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 2.2 Angebote in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.
- 2.3 Nach unverbindlicher Anfrage durch den Kunden erstellt bitsweet dem Kunden ein verbindliches Angebot, welches dieser durch entsprechende Erklärung in Textform annehmen kann.

3. Leistungsbeschreibung

- 3.1 Leistungsgegenstand sind stets nur die im jeweiligen Projektvertrag konkret benannten Leistungen. Grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil sind das Hosting und die Serververwaltung sowie E-Mail-Konten und deren Konfiguration.
- 3.2 Webentwicklung & E-Commerce: Sofern der Kunde bitsweet mit der Installation von Upgrades und/oder Installation, Modifizierung oder Programmierung von Erweiterungen (sog. Extensions oder Plugins) sowie SLA (Service-Level-Agreements) beauftragt, so erfolgt dies – sofern nichts anderes vereinbart ist - aufgrund eines gesonderten Vertrages und außerhalb des jeweiligen Projektvertrages. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wurde, ist es Aufgabe des Kunden, ein für das jeweilige Projekt erforderliches Pflichtenheft zu erstellen und bitsweet zu überlassen.
- 3.3 (Screen-)Design: Die von bitsweet im Rahmen seiner Designleistungen geschuldeten Varianten und Änderungsrunden werden in dem jeweiligen Projektvertrag festgelegt.

4. Erbringung der Dienstleistungen

- 4.1 Die vereinbarten Dienstleistungen sind ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung zu erbringen, sofern nichts anderes im Projektvertrag vereinbart wurde.
- 4.2 Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt in unmittelbarer Abstimmung mit dem Kunden.
- 4.3 bitsweet erbringt die Dienstleistungen in eigener Verantwortung und in eigener Entscheidung. bitsweet hat jedoch bei der Gestaltung seiner Tätigkeit auf die Belange des Kunden Rücksicht zu nehmen und dessen im Rahmen des vorgenannten Weisungsrechts erteilte Vorgaben zu beachten.
- 4.4 Für das Einhalten der steuer- und versicherungsrechtlichen Pflichten sowie sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in eigener Sache ist jede Vertragspartei selbst verantwortlich.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Sofern für die Leistungserbringung durch bitsweet Genehmigungen, Freigaben, Weisungen, Unterlagen und/oder weitere Informationen benötigt werden, sind diese so rechtzeitig zu erteilen bzw. zu liefern, dass bitsweet seine Leistung ohne Mehrkosten oder Qualitätseinbußen reibungslos und termingerecht durchführen kann.
- 5.2 Sofern bitsweet durch die nicht rechtzeitige Genehmigungserteilung oder Freigabe Mehrkosten entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen.
- 5.3 Der Kunde ist zur Sicherung seiner eigenen Daten sowie der von bitsweet für ihn erstellten Arbeitsergebnisse verpflichtet.
- 5.4 Der Kunde stellt sicher und versichert hiermit, dass von ihm übergebenes Material zur Realisierung der Marketingmaßnahme frei von Rechten Dritter ist. Der Kunde stellt bitsweet insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

6. Änderungsverfahren (Change Requests)

Bei den sog. Änderungsverfahren handelt es sich um Aufwände, welche grundsätzlich kostenpflichtig sind und für die es eine gesonderte Beauftragung durch den Kunden bedarf, sofern sie nicht anders vertraglich geregelt sind (z. B. IT-Servicevertrag). Es läuft nach folgendem Schema ab: E-Mail an hello@bitsweet.de; Einsehen und beurteilen der Anfrage mit Aufwandsschätzung und Angebot bzgl. Auftragserteilung; Terminierung und Abstimmung; Umsetzung, Freigabe durch Kunden; Anfrage wird geschlossen und gilt als gelöst.

7. Besprechungsprotokolle

Sofern Briefings und Besprechungen zwischen bitsweet und dem Kunden telefonisch oder in sonstiger Weise mündlich erfolgen, wird zu Beginn des Briefings bzw. der Besprechung bestimmt, wer ein Besprechungsprotokoll zu erstellen hat. Dieses ist dem jeweils anderen unverzüglich zu übermitteln oder zumindest auf Nachfrage vorzuhalten.

8. Vertraulichkeit & Referenznennung

- 8.1 Die Vertragsparteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangende Informationen, die nicht zur Weitergabe an unbefugte Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie werden Angestellte und Dritte, die solche Informationen und Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages erhalten, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer des jeweiligen Projektauftrages hinaus.
- 8.2 bitsweet ist berechtigt, den Kunden nach Abschluss des Projekts als Referenz zu nennen, über das Projekt zu informieren und das Arbeitsergebnis zu zeigen.
- 8.3 Die Nennung als Referenz und/oder die Darstellung geleisteter Arbeiten sowie Resultate des abgeschlossenen Projekts können vom Kunden untersagt werden.

9. Auftragsvergabe an Dritte

- 9.1 bitsweet ist berechtigt, zur Erfüllung der Pflichten des jeweiligen Projektvertrages Dritte zu beauftragen. Eine Zustimmung des Kunden hierzu ist nicht erforderlich. bitsweet bleibt jedoch weiterhin vollumfänglich für die Erbringung der Pflichten aus dem Projektvertrag verantwortlich und haftbar.
- 9.2 Abweichend vom vorherigen Punkt bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Kunden, wenn Aufträge an Dritte im Namen und auf Rechnung des Kunden vergeben werden.
- 9.3 Vor dem Einsatz von Dritten ist bitsweet zur sorgfältigen Überprüfung dieser Personen und insbesondere ihrer Zuverlässigkeit, Eignung und Erfahrung sowie Fähigkeit zur vertragsmäßigen Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen verpflichtet und hat während des Einsatzes Dritter die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung durch diese zu überwachen.
- 9.4 Sofern und soweit der Dritte bei der Erbringung der Dienstleistungen gegen die bitsweet nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten verstößt, hat bitsweet auf Aufforderung des Kunden den Dritten auszutauschen. Sonstige Rechte des Kunden wegen eines Verstoßes von bitsweet gegen dessen Vertragspflichten bleiben hiervon unberührt.

10. Vergütung, Fälligkeit und Verzug

- 10.1 Die in dem einzelnen Projektauftrag vereinbarte Vergütung ist je nach individueller Vereinbarung im Projektvertrag entweder nach Beendigung des jeweiligen Projekts oder monatlich jeweils nach entsprechender Rechnungsstellung durch bitsweet zur Zahlung fällig. Bei größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist bitsweet berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen und/oder Zwischenabrechnungen zu stellen.
- 10.2 Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt bitsweet den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens

einen Werktag vor Lastschriftinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt bitsweet den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschriftinzug und die Folgeinzüge. Im Falle des Zahlungsrückstandes oder des Zahlungsverzuges werden Zinsen mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet.

- 10.3 Nach Aufwand abzurechnende Leistungen werden jeweils am Ende des Monats in einem sog. "digitalen Stundenbericht" mit dem benötigten Zeitaufwand festgehalten, in den der Kunde auf Wunsch Einsicht erhält.
- 10.4 Sofern kein konkreter Zahlungstermin benannt wurde, haben die Zahlungen des Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- 10.5 Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen jeweils die aktuell gültige Umsatzsteuer hinzukommt.
- 10.6 Beide Vertragsparteien können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen der einen Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen der anderen Vertragspartei zu.

11. Kündigung des Auftrages durch den Kunden

Der Kunde kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. In diesem Fall ist bitsweet berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; bitsweet muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was es infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 bitsweet behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Im Falle der Überlassung von Nutzungsrechten erfolgt die Einräumung der Nutzungsrechte unter dem Vorbehalt der vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, d. h. dem Kunden wird bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen zunächst nur ein vorläufiges Nutzungsrecht eingeräumt, welches erlischt, wenn diese ausbleibt.
- 12.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet wird, ist bitsweet berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen bzw. die Einräumung des Nutzungsrechts zu widerrufen.
- 12.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bitsweet bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. bitsweet nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. bitsweet behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

13. Abnahme

Nach Fertigstellung der im jeweiligen Projektvertrag vereinbarten (Teil-)Leistung wird bitsweet den Kunden entsprechend informieren und die Leistung übergeben. Der Kunde hat sodann innerhalb eines Zeitraums von 14 Werktagen ab Mitteilung und Übergabe die erbrachte Leistung zu testen und bitsweet über etwaige Mängel bzw. Fehler und/oder Funktionsstörungen in Textform zu unterrichten bzw. die Leistung als vertragsgemäß anzunehmen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Rückmeldung, gilt die Abnahme als erteilt.

14. Übertragung von Nutzungsrechten (Rechteeinräumung)

Dem Kunden wird – sofern im Projektvertrag nichts anderes vereinbart ist - hinsichtlich aller freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnisse von bitsweet das nicht ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht eingeräumt.

15. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

15.1 Sofern die Leistung von bitsweet mangelhaft ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu, sofern diese nicht aufgrund nachfolgender Bestimmungen eingeschränkt sind.

15.2 Für Schadensersatz gilt § 15.

15.3 Entspricht die Dienstleistung von bitsweet nicht den zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Projektvertrages getroffenen Vereinbarungen und den erteilten Weisungen des Kunden, ist die erbrachte Dienstleistung mangelhaft. In einem solchen Fall hat der Kunde dies unverzüglich nach dem Erkennen des Mangels bei bitsweet zu rügen. Ist die Rüge begründet, steht dem Kunden ein Anspruch auf Mängelbeseitigung zu. Ein Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn der von ihm gerügte Mangel auf einer Verletzung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten beruht.

15.4 Besteht ein Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung, ist bitsweet dazu verpflichtet, die mangelhaft erbrachten Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist so nachzubessern, dass sie den vertraglich geschuldeten Dienstleistungen entsprechen.

16. Haftung

- 16.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von bitsweet auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen von bitsweet. bitsweet haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. bitsweet haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Vertragswesentliche Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach dem Vertragsinhalt und -zweck zu gewähren hat. bitsweet haftet ferner für die Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 16.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien und/oder Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Arglist, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei den bitsweet zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 16.3 bitsweet steht der Einwand des Mitverschuldens offen.
- 16.4 Nicht zu den Aufgaben von bitsweet gehört die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts. bitsweet wird aber den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung der in Auftrag gegebenen Werbemaßnahmen hinweisen. Besteht der Kunde gleichwohl auf der Realisierung, so haftet bitsweet nicht für daraus resultierende Schäden, Nachteile und Risiken. Der Kunde stellt insoweit bitsweet von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

17. Verjährung

- 17.1 Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln (§§ 14, 15) verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Kunden. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 17.2 Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB).
- 17.3 Bei Vorsatz oder Arglist gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

18. Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen

- 18.1 bitsweet verpflichtet sich, sämtliche für den Kunden hergestellten Arbeitsergebnisse, wie Berichte, Druckunterlagen und Konzepte, ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von 1 Jahr, beginnend mit der Beendigung des jeweiligen Projekts, sachgemäß aufzubewahren und dem Kunden während dieser Aufbewahrungsfrist auf Wunsch auszuhändigen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Unterlagen dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt. Andernfalls hat bitsweet das Recht, diese zu vernichten. Sofern der Kunde eine Aufbewahrung über diese Frist hinaus wünscht, erfolgt dies auf seine Kosten.
- 18.2 Die Aufbewahrungspflicht gilt nicht für solche Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, wie Skizzen und Entwürfe nicht realisierter Werbemaßnahmen oder Ähnliches. Diese kann bitsweet sofort vernichten.
- 18.3 Eine Archivierung von digitalen Daten durch bitsweet findet nur statt, sofern dies im Projektvertrag vereinbart wurde. In diesem Fall kann der Kunde die Herausgabe dieser Daten jederzeit während der Vertragsdauer verlangen. Im Übrigen werden diese bei Ende des Vertrages herausgegeben.

18.4 Die Herausgabe von Daten hat durch Übergabe eines die Daten enthaltenden üblichen Datenträgers dergestalt zu erfolgen, dass der Kunde in die Lage versetzt wird, die Daten künftig selbst bearbeiten und aktualisieren zu können.

19. Datenschutz

19.1 bitsweet verpflichtet sich zum Schutz der Daten des Kunden vor unbefugtem Zugriff. Soweit bitsweet zur Ausübung seiner Tätigkeit mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden und gegebenenfalls seiner Beschäftigten oder Kunden betraut ist, ist es verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung, deren Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit. bitsweet hat ferner sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten. Dazu gehört auch der verantwortliche Umgang mit Computerdaten und dem eigenen Büro. Daten mit personenbezogenem Inhalt sind unter Verschluss zu halten und nicht mehr benötigte Daten sind fachgerecht zu entsorgen.

19.2 Wird im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen bitsweet und Kunde oder sonstigen Dritten die Übermittlung von Daten nicht durch geeignete Verschlüsselung geschützt, besteht die Gefahr, dass Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können. In Kenntnis dieser Gefahr stimmt der Kunde einer unverschlüsselten E-Mail-Korrespondenz dennoch zu.

20. Gerichtsstand

20.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

20.2 Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.

20.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist: ausschließlich der Sitz des Dienstleisters.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.